

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 26. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juli 2025)

zum Thema:

Gleichberechtigter und wirksamer Zugang zur Justiz: Wo steht das Land Berlin bei der Umsetzung des Art. 13 UN-BRK?

und **Antwort** vom 15. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und
Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 114
vom 26. Juni 2025

über Gleichberechtigter und wirksamer Zugang zur Justiz: Wo steht das Land Berlin bei der Umsetzung des Art. 13 UN-BRK?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Vorkehrungen ergreift das Land Berlin, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen „gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz“ haben (Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention, im Folgenden UN-BRK)?

Zu 1.: Das Land Berlin trifft vielfältige Maßnahmen, um den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen gemäß Art. 13 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) rechtlich und praktisch sicherzustellen.

Gesetzliche Grundlagen sind unter anderem das Berliner Landesgleichstellungsgesetz (LGG), das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG), das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) sowie die Verpflichtungen aus dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) und der UN-BRK sowie die Verwaltungsvorschrift über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen).

Eine strategische Grundlage bildet der landesweite Maßnahmenplan „Berlin inklusiv“ 2020–2025, in dem die Vorgaben der UN-BRK in folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

Barrierefreie bauliche Zugänge: Die Justizgebäude werden schrittweise barrierefrei ausgestaltet. Hierzu zählen unter anderen rollstuhlgerechte Eingänge, Aufzüge, barrierefreie Sanitäranlagen sowie Leit- und Informationssysteme für Menschen mit Sehbehinderungen.

Barrierefreie Kommunikation und digitale Zugangsmöglichkeiten: Informationen und Unterlagen – etwa gerichtliche Entscheidungen, Ladungen oder Formulare – werden zunehmend in leicht verständlicher Sprache oder in barrierefreien digitalen Formaten bereitgestellt. Die Internetauftritte der Berliner Justiz werden gemäß den Anforderungen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) weiterentwickelt.

Unterstützungsangebote: Nach Bedarf stehen Gebärdensprachdolmetschende oder andere Kommunikationshilfen zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden gemäß § 9 BGG in Verbindung mit § 186 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) übernommen.

Sensibilisierung des Justizpersonals: Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeitende zielen auf einen diskriminierungsfreien Umgang und ein erhöhtes Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Verfahrensrechtliche Anpassungen: Gerichte und Behörden prüfen regelmäßig, ob im Einzelfall besondere Verfahrensweisen erforderlich sind, um die gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen – zum Beispiel durch flexible Terminierung, persönliche Assistenz oder schriftliche statt mündlicher Kommunikation.

2. Wie gewährleistet das Land Berlin, dass Einrichtungen und Dienstleistungen der Berliner Justiz barrierefrei zugänglich sind (Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 2)?

a. Wie gewährleistet das Land Berlin insbesondere die Zugänglichkeit zu Bekanntmachungen der Berliner Justiz und zu Gerichtsurteilen (Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 4)?

b. Spätestens ab dem 01. Januar 2026 sind laut Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin sämtliche Verfahrensakten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften elektronisch zu führen. Wie stellt der Senat sicher, dass die elektronisch geführten Verfahrensakten barrierefrei zur Verfügung stehen?

Zu 2.: Siehe Antworten zu 1. und 3. a) und b)

Zu 2.a): Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz stellt allen Interessierten Berliner Gesetze und Rechtsverordnungen sowie Entscheidungen der Berliner Gerichte und des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin über die Berliner Vorschriften- und Rechtsprechungsdatenbank bereit. Der Zugang zu dieser Datenbank erfolgt über ein barrierefrei zugängliches Webportal, das alle Anforderungen der BITV 2.0 erfüllt.

Zu 2.b): Elektronische Gerichts- und Verfahrensakten werden über das bundeseinheitliche Akteneinsichtsportal und hilfsweise mittels alternativer Übermittlungswege als Aktenexport bereitgestellt. Dieser Aktenexport wird auch mit Blick auf Anforderungen an die Barrierefreiheit

als XML-basierter Strukturdatensatz nebst durchsuchbarer Dokumente im Format PDF/A-2u zur Verfügung gestellt.

3. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22578 heißt es in der Antwort zu Frage 2, das Land Berlin verfüge „über ein eigenes, etabliertes System zur Gewährleistung des Zugangs zum Recht“.

a. Wie stellt der Senat sicher, dass die genannten Einrichtungen, „die Beratungshilfe gemäß dem Beratungshilfegesetz (BerHG)...[sowie die] Beratungsangebote freier Träger und gemeinnütziger Organisationen“ barriere- und diskriminierungsfrei zugänglich sind?

b. Wie stellt der Senat die Möglichkeiten einer barriere- und diskriminierungsfreien Beschwerdeführung sicher?

Zu 3.a) und b): Das Land Berlin setzt verschiedene Maßnahmen um, um den barriere- und diskriminierungsfreien Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen der Justiz sowie zu Beratungsangeboten sicherzustellen. Insofern wird zunächst auf die Beantwortung der Fragen 5., 8., 9., 10., 12. und 18. der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/22578 verwiesen, in der bereits entsprechende Ausführungen gemacht wurden. Die folgenden Angaben sind insofern eine daraus resultierende Zusammenfassung.

Auf ihrer Website <https://www.berlin.de/sen/justv/leichte-sprache/> stellt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine Ausfüllhilfe zum Beratungshilfe-Formular in leichter Sprache bereit.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen wird derzeit der Geschäftsprozess zur Beantragung und Bewilligung von Beratungshilfe vollständig digitalisiert. Ziel ist ein medienbruchfreier Geschäftsprozess, der den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere eine leichte und verständliche Antragstellung ermöglicht. Dabei können sie Schritt für Schritt die erforderliche Problembeschreibung vornehmen und die notwendigen Unterlagen für den Nachweis der Beratungshilfeberechtigung zusammenstellen. Der Prozess wird sich an dem vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Vorgehensmodell orientieren. Neben einem barrierefreien Zugang sind auch Hinweise in nichtdeutscher Sprache denkbar.

Aufgrund des Pilotprojekts „Digitale Rechtsantragsstelle“, das vom Bundesministerium der Justiz initiiert wurde, ist es bereits heute möglich, Beratungshilfeanträge digital zu stellen (vergleiche: <https://service.justiz.de/beratungshilfe>). Dazu ist die Nutzung des Personalausweises mit Online-Funktion, der Ausweis-App sowie eines Bund-ID-Nutzerkontos erforderlich.

Der Zugang zu Gerichtsgebäuden und Rechtsantragstellen ist grundsätzlich barrierefrei möglich. In Amtsgerichten mit sehr hohem Publikumsaufkommen (zum Beispiel dem Amtsgericht Kreuzberg) werden die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in einer der Rechtsantragstelle vorgelagerten Info-Stelle gesichtet. Hier können einfache Fragen teilweise sofort beantwortet und die Vollständigkeit der mitzubringenden Unterlagen geprüft werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bietet zudem eine bedarfsgerichtete Gebärdensprechstunde an, um gehörlosen Menschen den Zugang zur Justiz zu erleichtern. Sie können ihren Gesprächswunsch an das E-Mail-Postfach gebaerdensprechstunde@senjustv.berlin.de

richten. Die Senatsverwaltung kümmert sich bei darüber eingehenden Anfragen um die Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschenden und stellt eine Ansprechperson zur Verfügung. In der Sprechstunde können im Rahmen des Angebots der Rechtsantragstellen rechtliche Anliegen in Deutscher Gebärdensprache vorgebracht werden. Die Gebärdensprachdolmetschenden übersetzen diese dabei in die deutsche Lautsprache. Soll ein Antrag gestellt werden, nimmt eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger die Erklärung auf.

Die Berliner Justiz bietet Hilfestellungen zu ihren Dienstleistungen in Leichter Sprache und in verschiedenen Fremdsprachen an, teilweise auch online.

Soweit die Abteilung Antidiskriminierung und Vielfalt der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) Antidiskriminierungs-Beratungsstellen fördert, wird im Rahmen der Projektförderung darauf geachtet, dass die Angebote möglichst inklusiv und niedrigschwellig zugänglich sind. Die spezialisierten Beratungsstellen klären Menschen über ihre Rechte im Fall von Diskriminierung auf, unterstützen sie bei der Durchsetzung dieser und tragen so zu einer Verbesserung des Zugangs zum Recht bei.

4. Welche verfahrensrechtlichen Vorkehrungen werden im Land Berlin getroffen, um Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz zu vermeiden und ihre wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an allen gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten (Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 3)?

Zu 4.: Die Berliner Justiz setzt die bundesgesetzlichen Vorgaben um, um Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz zu vermeiden und ihre gleichberechtigte Teilhabe an allen gerichtlichen Verfahren zu gewährleisten. Hierzu trifft sie in den jeweiligen Verfahren geeignete Maßnahmen, wie etwa die Ladung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern.

Im Zivilverfahrensrecht gibt es verschiedene Regelungen, die die Teilhabe gewährleisten. So ermöglicht die Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)) auch finanziell schwächeren Personen, gerichtliche Verfahren zu führen. Das Beratungshilfegesetz (§§ 1 ff. BerHG) sichert den Zugang zu außergerichtlicher Rechtsberatung und -vertretung. Die ZPO sieht zudem die Bestellung eines Prozesspflegers (§ 57 ZPO) vor, wenn eine Partei nicht oder nur unzureichend prozessfähig ist oder keinen gesetzlichen Vertreter hat. Dies kann für Menschen mit bestimmten Behinderungen relevant sein, um ihre wirksame Teilnahme am Verfahren zu gewährleisten. Die Bestellung eines Prozesspflegers entspricht der Bereitstellung von Mittels- oder Unterstützungspersonen. Die ZPO ermöglicht zudem die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen mittels Video-Konferenztechnik (§ 128a ZPO), was für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder anderen Behinderungen eine wesentliche Erleichterung darstellt. Darüber hinaus bieten die Gerichte im Rahmen ihres Ermessens und unter Beachtung des fairen Verfahrensgrundsatzes Möglichkeiten, auf besondere Bedürfnisse von Verfahrensbeteiligten Rücksicht zu nehmen (zum Beispiel durch richterliche Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO oder die Gewährung längerer Schriftsatzfristen ge-

mäß § 283 ZPO). Diese situativen Anpassungen im Verfahrensablauf, wie die Gewährung längerer Fristen oder die Berücksichtigung von Kommunikationsbedarfen, fallen unter die „verfahrensbezogenen Anpassungen und Änderungen“.

Auch nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind spezielle Vorkehrungen vorgesehen. So sieht § 276 FamFG die Bestellung eines Verfahrenspflegers vor, wenn das Interesse einer betroffenen Person – etwa aufgrund einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung – im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt wird. Persönliche Anhörungen von Beteiligten oder Betroffenen sind in verschiedenen Vorschriften vorgesehen (zum Beispiel §§ 34, 278, 319 FamFG). Die Ladung von Gebärdensprachdolmetschenden, die auch über § 186 GVG hinaus im Verfahrensrecht verankert ist (vergleiche: etwa für die Verständigung von Verfahrensbeiständen mit Eltern und Kindern in § 158b Abs. 2 FamFG), gewährleistet die notwendige Kommunikationsunterstützung. Im Bereich des Betreuungsrechts stellen die Amtsgerichte zudem Informationsmaterialien in einfacher und adressatengerechter Sprache bereit, die auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen den Zugang erleichtern sollen.

In der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit können sich Beteiligte, die den Rechtsstreit selbst führen können, durch volljährige Familienangehörige vertreten oder sich in der Verhandlung von diesen als Beistände unterstützen lassen. Zudem ist vor den Sozialgerichten allgemein und vor den Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts eine Vertretung durch Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen möglich, sofern eine entsprechende Mitgliedschaft vorliegt. Auch über das Sozialgericht und das sozialgerichtliche Verfahren gibt es Informationen für Rechtsuchende, die in Leichter Sprache verfasst sind.

Weitere bundes- und landesgesetzliche Regelungen, die diese verfahrensrechtlichen Vorkehrungen untermauern, sind die bundesrechtlichen Regelungen des § 191a GVG zur Bereitstellung barrierefreier Dokumente und des § 186 GVG zur Verständigung mit hör- oder sprachbehinderten Menschen sowie das LGBG. § 5 LGBG fordert „alle notwendigen und geeigneten Änderungen und Anpassungen“, um Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Dies kann sich auch auf das Verfahren beziehen. Die bundesrechtliche Zugänglichmachungsverordnung (ZMV) regelt, dass Betroffene Anspruch gegenüber den Gerichten auf barrierefreie Zugänglichmachung von Dokumenten im gerichtlichen Verfahren haben. Sobald gegenüber dem Gericht eine Bedarfsanzeige erfolgt, sind Dokumente schriftlich, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Zusätzlich gewinnen die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur Barrierefreiheit zunehmend an Bedeutung. Auf Bundesebene legen das BGG und die BITV 2.0 fest, dass elektronisch unterstützte Verwaltungsabläufe und elektronische Aktenführung barrierefrei zu gestalten sind. Die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Regelungen für das beson-

dere elektronische Behördenpostfach (beBPo) und das elektronische Bürger- und Organisationspostfach sehen vor, dass diese gemäß der BITV barrierefrei sein müssen. Gemäß dem Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin (BIKTG Bln) veröffentlichen die Berliner Gerichte Barrierefreiheitserklärungen. Diese dokumentieren vorhandene Barrieren und die getroffenen Maßnahmen zu deren Behebung. Über diese Erklärungen wird zudem ein Rückmeldesystem angeboten, über das Betroffene Barrieren melden können.

Im strafprozessrechtlichen Bereich wurden mit den Vorschriften der §§ 186 und 191a Strafprozessordnung (StPO) Vorkehrungen getroffen, um angemessen auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu reagieren. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die §§ 406d ff. StPO, insbesondere durch die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung sowie durch die Bestellung eines Beistandes des nebenklageberechtigten Verletzten.

Die in den Internationalen Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 3, geforderten Anpassungen und Unterstützungen (etwa: geeignete Warteräume, Anpassung des Verfahrenstempos, ggfs. Änderung der Vernehmungsmethoden, Einlegen von Pausen und die Verwendung einfacher Sprache pp.) obliegen der Verhandlungsleitung und –organisation der Vorsitzenden Richterinnen und Richter.

5. Wie fördert das Land Berlin das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilhabe an der Rechtspflege (Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 7)?

Zu 5.: Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen in der Berliner Justiz lag im Jahr 2024 bei 5,50 %.

Um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Richteramt zu fördern, enthalten Stellenausschreibungen für Richterinnen und Richter auf Probe den Hinweis, dass schwerbehinderte Menschen oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen bei gleicher Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung) bevorzugt berücksichtigt werden. Im Bewerbungsformular können freiwillige Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung sowie zum Grad der Behinderung gemacht werden. Bewerben sich schwerbehinderte Menschen, werden diese zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, sofern die fachliche Eignung nicht offensichtlich fehlt, und die Schwerbehindertenvertretung beteiligt, vergleiche § 165 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Bei der Einstellung von schwerbehinderten Menschen gilt gemäß § 25 des Laufbahngesetzes (LfbG) insoweit ein eingeschränkter Maßstab bei der gesundheitlichen Eignung, als nur das für die Tätigkeit erforderliche Mindestmaß an körperlicher Eignung zu verlangen ist.

Menschen mit Behinderungen haben in Berlin die gleichen Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als ehrenamtliche Richterinnen und Richter gewählt zu werden wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, die die normierten Voraussetzungen erfüllen. Der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu diesem Ehrenamt ist mithin der gleiche wie bei anderen Interessierten auch. Generell zu beachten ist mit Blick auf die Schöffinnen und Schöffen § 33 Nr. 4 GVG, wonach Menschen nicht zu diesem Amt berufen werden sollen, die aus gesundheitlichen

Gründen hierfür nicht geeignet sind. Diese Norm gilt entsprechend für Handelsrichterinnen und Handelsrichter (vgl. § 109 Abs. 3 GVG).

6. Welche Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Kontext des Zugangs zur Justiz, sind für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug, vorgesehen (Art. 13 Abs. 2 UN-BRK, Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 10)? Für welche der genannten Personengruppen sind diese jeweils verpflichtend vorgesehen?

Zu 6.: Das Vorhaben „Mehr Vielfalt in der Berliner Justiz“ ist 2018 als Pilotprojekt mit dem Ziel gestartet, den Anteil der Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte in den Ausbildungsberufen der Berliner Justiz zu erhöhen. Im Fokus des Vorhabens steht weiterhin die Nachwuchsgewinnung unter diesem Ziel. Kernpunkt des Projekts ist insbesondere eine Schulloffensive für Integrierte Sekundarschulen, die eine dezentrale Vernetzung der Berufs- und Studienorientierungskoordinationsstellen mit den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden vorsieht. Impulse für weitere Merkmale von Vielfalt, auch für Menschen aus der LSBTIQ+-Community oder Menschen mit Behinderungen, werden in dem Vorhaben gesetzt und sollen auch weiterhin gesetzt werden. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird zum Beispiel im Rahmen des Schulpraktikums ermöglicht, beispielsweise durch die verstärkte Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der Carl-von-Linné-Schule (sonderpädagogisches Förderzentrum für Kinder und Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“). Das Programm wird in Absprache mit den Eltern und den Praxiseinsatzorten bestimmt.

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) ist zuständig für Fortbildungen im Bereich des höheren Justizdienstes für Berlin und Brandenburg. Im Rahmen dieser Zuständigkeit bietet es auch landeseigene Fortbildungen zum Umgang mit Menschen mit Behinderungen sowie im artverwandten Bereich Diversität für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an. In 2025 handelte es sich hierbei namentlich um die Fortbildungen „Inklusive Führung“, „Interkulturelle- und Diversity-Kompetenz“ sowie „Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz“.

Darüber hinaus stehen Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Fortbildungen der Deutschen Richterakademie (DRA) offen, in welcher beispielhaft alle zwei Jahre die durch das Land Berlin organisierte Veranstaltung „Aufgaben der Beteiligungsgremien im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich“ angeboten wird, in welcher unter anderem der Themenbereich „Recht der Schwerbehindertenvertretung“ mitbehandelt wird. Bei den Fortbildungen der DRA stehen für Berlin pro Veranstaltung ein bis zwei Teilnehmerplätze zur Verfügung. Ebenso können Berliner Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an den Fortbildungsveranstaltungen des European Judicial Training Network (EJTN) teilnehmen, in welchem unter anderem das thematisch einschlägige Training „The Fundamental Rights of Vulnerable Persons“ angeboten wird. Die vorgenannten Veranstaltungen sind nicht verpflichtend für Richterschaft und Staatsanwaltschaft.

Des Weiteren wurden am 29. Januar 2025 die Wachtmeisterinnen und Wachtmeister der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz in Form einer Inhouseveranstaltung zum Thema „Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG) in der Verwaltungspraxis“ geschult. Dieses Fortbildungsangebot wird regelmäßig in der Verwaltungsakademie Berlin (Vak) angeboten. Die Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sind nicht verpflichtend.

Die Bildungsakademie Justizvollzug (BJV) hält zwar kein spezialisiertes Angebot vor, jedoch wird in den Fortbildungen „Diversity und Diskriminierung“ sowie „Lebensältere Gefangene im Justizvollzug“ die Thematik der Rechte von Menschen mit Behinderungen mitbehandelt. Für Bedienstete im Justizvollzug sind diese Fortbildungsangebote nicht verpflichtend. Künftige Bedienstete im allgemeinen Vollzugsdienst werden im Rahmen ihrer Ausbildung an der BJV in spezifischen Fächern wie Sozialwissenschaften oder Praxis des Vollzuges im Hinblick auf diese Personengruppe sensibilisiert.

Die Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen der Polizei Berlin sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme verpflichtend.

Thema der Schulung/Sensibilisierungsmaßnahme	durchführende Dienststelle
Umgang mit Menschen mit Sinneseinschränkungen	Polizeidirektion 1 (Nord) (Dir 1)
Rechte von Menschen mit Behinderungen/Schwerbehindertenrecht/Schwerbehindertenvertretungsrecht	Polizeiakademie (PA)
Führungskräftefortbildung zur Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen	PA
Praktische Einführung in den Opferschutz für den täglichen Dienst	Landespolizeidirektion
Personalvertretungsgesetz für Führungskräfte	Direktion Zentraler Service (Dir ZS)
Diversity Management	PA
Diversity Management für Tarifbeschäftigte im Ermittlungsdienst	PA

7. Welche Überwachungsmechanismen hinsichtlich des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz gibt es im Land Berlin (Internationale Grundsätze und Leitlinie für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz, Grundsatz 9)?

Zu 7.: Das Deutsche Institut für Menschenrechte begleitet den zu Frage 1. dargestellten Maßnahmenplan „Berlin inklusiv“ 2020–2025 als unabhängige Monitoring-Stelle. Die Umsetzung des Maßnahmenplans wird regelmäßig anhand von Zwischenberichten überprüft.

Des Weiteren findet bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz regelmäßig die Arbeitsgruppe „Menschen mit Behinderungen“ statt. Diese hat den Zweck, durch die Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung und Menschen mit Behinderungen das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Einbeziehung ihrer Interessen in relevante Planungs- und Arbeitsprozesse sicherzustellen.

Ferner gibt es den Teilhabebericht gemäß § 20 Abs. 1 LGBG, in dem der Senat das Berliner Abgeordnetenhaus regelmäßig über die Lage der Menschen mit Behinderungen und die Entwicklung der Teilhabe im Land Berlin unterrichtet. Im Rahmen des Berichts können Handlungsnotwendigkeiten für die Belange der Menschen mit Behinderungen im Land Berlin frühzeitig erkannt werden.

8. Wie gewährleistet die Berliner Justiz barrierefreies Arbeiten für ihre Angehörigen? Bitte gehen Sie bei Ihrer Antwort insbesondere auf die verwendete Software und weitere Arbeitsmittel ein.

Zu 8.: In allen Dienststellen der Berliner Justiz finden die Verwaltungsvorschriften über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Berliner Verwaltung (VV Inklusion behinderter Menschen) vom 1. September 2021 Anwendung. Die Berliner Justiz gewährleistet barrierefreies Arbeiten für ihre Beschäftigten durch verschiedene Maßnahmen:

1. Barrierefreie Arbeitsplätze: Die Berliner Justiz stellt sicher, dass die Arbeitsplätze barrierefrei zugänglich sind und dass die Beschäftigten mit Behinderungen ihre Arbeit ohne Hindernisse ausführen können.
2. Anpassung von Arbeitsplätzen: Die Berliner Justiz passt die Arbeitsplätze an die Bedürfnisse der Beschäftigten mit Behinderungen an, zum Beispiel durch die Bereitstellung von speziellen Arbeitsmitteln oder die Anpassung der Arbeitsumgebung.
3. Technische Hilfsmittel: Die Berliner Justiz stellt technische Hilfsmittel zur Verfügung, um Beschäftigten mit Behinderungen die Arbeit zu erleichtern. Soweit erforderlich wird dafür der Technische Beratungsservice des Integrationsamtes Berlin in Anspruch genommen.
4. Beratung und Unterstützung: Die Berliner Justiz bietet Beschäftigten mit Behinderungen Beratung und Unterstützung an, um ihre Bedürfnisse zu erfüllen und ihre Arbeit zu erleichtern.
5. Inklusionsbeauftragte: Die Berliner Justiz hat Inklusionsbeauftragte ernannt, die sich um die Belange von Beschäftigten mit Behinderungen kümmern und die Inklusion in der Behörde fördern.

6. Barrierefreie Kommunikation: Die Berliner Justiz stellt sicher, dass die Kommunikation barrierefrei ist, zum Beispiel durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschenden oder durch die Verwendung von Leichter Sprache.

Für die Ausstattung mit entsprechenden Hilfsmitteln ist im Land Berlin zentral das Inklusionsamt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) zuständig. Entsprechende Hilfsmittel werden von dort zur Verfügung gestellt. Dies umfasst die Einrichtung eines Arbeitsplatzes mit Hard- und Software, die bestehende Barrieren beseitigen. Hilfsmittel können hierbei sein: größere Monitore, physische Bildschirmlupen, spezielle Tastaturen und/oder Eingabegeräte, Screenreader, digitale Bildschirmlupen und Spracherkennungssoftware.

Ferner ist im Land Berlin das barrierefreie Bauen als obligatorischer Bestandteil für alle Landesprojekte festgeschrieben. Die Umsetzung der Vorschriften zur baulichen Barrierefreiheit obliegt den landeseigenen Justizliegenschaften der Berliner Immobilien Management GmbH (BIM). Die spezifischen Interessen der Justiz werden jeweils gegenüber der BIM eingebracht.

Zur Umsetzung der UN-BRK hat die BIM in Abstimmung mit Vertretungen der Schwerbehinderten der Justiz einen Gebäudescan der Liegenschaften unter anderen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Das Ergebnis liegt seit dem Jahr 2022 vor. Insgesamt wurden für die Liegenschaften der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden ca. 430 Handlungsempfehlungen mit einem Kostenvolumen von rund 18 Millionen EUR herausgearbeitet.

Diese Handlungsempfehlungen finden Berücksichtigung bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Bestand wie auch kompletten Herrichtungen von Gebäuden (Beispielsweise Justizakademie in der Turmstraße 21). Darüber hinaus werden auch Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit der BIM regelmäßig zur Verbesserung der Barrierefreiheit aufgrund von Nutzeranforderungen (zum Teil finanziert als nutzerspezifische Maßnahme) realisiert.

Berlin, den 15. Juli 2025

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz